



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel.	1.1. Sep. 2023.....
Zahl:	612-5... Bearb.: ...
	Blg.:

Datum	11.09.2023.
Zahl	612-0-KU/2023
Auskünfte	Mag. ^a Silke Setz
Telefon	04221 2220 DW 12
Fax	04221 2220-3
E-Mail	silke.setz@ktn.gde.at
Seite	1 von 1

KUNDMACHUNG

Entwurf einer Einreichungsverordnung der Gemeinde Gallizien

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass gemäß § 3a Abs. 3 die Auflage des Entwurfes der Einreichungsverordnung, mit welcher die Straßen und Wege der Gemeinde Gallizien als Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen erklärt werden.

Der Entwurf dieser Verordnung wurde vom

11.09.2023 bis 10. Oktober 2023

kundgemacht und liegt in dieser Zeit in der Gemeinde Gallizien, während der Amtsstunden für den Parteienverkehr (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 07:30 – 12:00 und Donnerstag 13:00 – 18:00), zur allgemeinen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.gallizien.gv.at/> bereitgestellt.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann innerhalb von vier Wochen, ab der Bereitstellung der Kundmachung zum Download im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Gallizien, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Änderungsentwurf der Verordnung beim Gemeindeamt Gallizien einbringen.

Die während der Auflagefrist bei der Gemeinde Gallizien schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Einreichungsverordnung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister

LABg. Hannes Mak

	Unterzeichner	Gemeinde Gallizien
	Datum/Zeit-UTC	2023-09-11T12:06:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1722540787
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gallizien.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	